MITTEILUNGEN DES HOCHSCHULVERBANDES

BAND XIV - 1966

Inhaltsverzeichnis

| Arnold, Formen der kollegialen Zusammenarbeit in der klini- | |
|--|------------|
| schen Medizin — Vortrag auf dem 16. Hochschulverbandstag | 119 |
| Bickelhaupt, Zur Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer | 236 |
| Dorff, Die Kolleggeld- und Besoldungsreform in Berlin | 99 |
| — Das Ergebnis der Kolleggeld- und Besoldungsreform | 136 |
| - Neue Vorschläge zur Lehrkörperstruktur | 146 |
| — Zur Abgabepflicht der Klinikdirektoren | 177 |
| Entschließungen des Konventes der Nichtordinarien auf dem 16. Hochschulverbandstag | 150 |
| Flegler, Die Hochschullehrer im Urteil eines Politikers | 39 |
| Gerber, (siehe Schäfers) | |
| Hasemann, Zur Reform der Verwaltung der Universität München | 1 |
| Haxel, Formen der kollegialen Zusammenarbeit in den angewandten Naturwissenschaften — Vortrag auf dem 16. Hochschul- | |
| verbandstag | 167 |
| Hubmann, Das Urheberrecht an Dissertationen | 28 |
| Klein, Die Versendung von Personalakten von Hochschullehrern | 62 |
| Kullmer, Hochschullehrer und sonstiges wissenschaftliches Personal an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundes- | |
| republik | 223 |
| Naudascher und Rouse, Deutsch-amerikanische Beobachtungen zur Bildungsreform | 7 9 |
| Risler, Assistenten-Ordnung für Rheinland-Pfalz | 101 |
| Die neuen Assistenten-Ordnungen in Hessen und Nordrhein- Westfalen | 194 |
| Rouse, (siehe Naudascher) | .,. |
| Schäfers, Gerber, Erholungsurlaub der Hochschullehrer und Wissenschaftlichen Assistenten | 183 |
| Thieme, Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten als Amtstätigkeit | 67 |
| Vergleichende Übersicht über die Grundgehälter im Hochschulbereich | 12/43 |

Buchbesprechungen

| Gerber, zu Wolf-Wilhelm Waibel: "Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Hochschulrechts seit 1945" | 207 |
|---|-----|
| Gerhard, zu James B. Conant: "Probleme der Universitäten in Deutschland und in den USA" | 71 |
| Klein, zu Hans Gerber: "Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen" | 108 |
| Mallmann, zu Friedrich Rau: "Gedanken zur Hochschulentwicklung" | 155 |
| Schiffauer, zu Hanns-Albert Steger: "Grundzüge des latein-amerikanischen Hochschulwesens" | 115 |
| Werner Thieme, zu v. Lübtow: "Autonomie oder Heteronomie der Universitäten" | 208 |
| - zu Letzelter und Krabler: "Saarländisches Universitätsrecht" | 254 |

Namens- und Sachverzeichnis

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

Α

| Aachen, Verfassung der IH (siehe: Hochschul-Satzungen) |
|---|
| Abgabepflicht der Klinikdirektoren |
| Abteilungs-System (siehe auch: Department-System) |
| 126, 130, 133, 134, 135 |
| Abteilungsvorsteher nach Seite 142, vor Seite 143, 144, 147, 149 |
| Abteilungsvorsteher und Professoren |
| nach Seite 142, vor Seite 143, 147, 200 |
| Akademien der Wissenschaften |
| |
| Akademische Räte |
| Akademische Selbstverwaltung der Hochschulen (siehe: Selbstverwaltung etc.) |
| Amtszeit des Rektors |
| Amtszulagen vor Seite 143, 244 |
| <i>Arnold</i> |
| Aschoff |
| Assistenten, Wissenschaftliche (siehe: Wissenschaftliche Assistenten) |
| Assistentenordnungen |
| Neufassungen |
| in Hessen |
| in Nordrhein-Westfalen |
| in Rheinland-Pfalz |
| Aufhebung der Kolleggeldbefreiung für Angehörige von Mitglie- |
| dern des Lehrkörpers und von Bediensteten der Hochschulen |
| |
| 113, 137 |
| Ausgleichsabfindung (siehe: Kolleggeld) |
| Außerordentliche Professoren (neuer Art) . 146, 148, 149, 150, 151 |
| "Autonomie oder Heteronomie der Universitäten" 208 |

| Bappert | 7 |
|--|----|
| Bappert | 4 |
| Änderungen der Hochschullehrer-Bestimmungen Regierungsvorlage | |
| Regierungsvorlage | 8 |
| Vorschlag des Hochschulverbandes 48, 49, 50 ff., 24 | 8 |
| Berichtigungen | 3 |
| Berufungs- | |
| Alter | 23 |
| Recht | 1 |
| Sperre, dreijährige | 2 |
| Verfahren 41, 162, 201 f | f. |
| Verhandlungen | 2 |
| Vorschlagslisten 41, 4 | 2 |
| Berufungswesen | 3 |
| Besoldung der Berliner Hochschullehrer, Gesetz zur Neuregelung | |
| der — | 6 |
| Resoldungserhöhung | |
| Entwurf Niedersachsen nach Seite 142, vor Seite 14 | 3 |
| Erlaß Schleswig-Holstein nach Seite 142, vor Seite 14 | 3 |
| Gesetze | |
| Berlin nach Seite 142, vor Seite 14 | |
| Hamburg nach Seite 142, vor Seite 14 | 3 |
| Hessen nach Seite 142, vor Seite 14 | 3 |
| Nordrhein-Westfalen nach Seite 142, vor Seite 14 | .3 |
| Rheinland-Pfalz nach Seite 142, vor Seite 143, 14 | 4 |
| Saarland nach Seite 142, vor Seite 14 | 3 |
| Besoldungsgruppen 99, 100, 136, 142, nach Seite 142, vor Seite 143 | 3, |
| 1/2 1// 1/5 100 10 | a |
| Besoldungsordnung H | 2 |
| Besoldungsordnungen | 3 |
| Besoldungs-Reform (siehe auch: Kolleggeld- und Besoldungs- | |
| Reform) | |
| Ergebnis der — | f. |
| Gesetze | |
| Baden-Württemberg nach Seite 142, vor Seite 14 | 3 |
| Berlin 99 ff., nach Seite 142, vor Seite 143, 14 | 4 |
| Besteuerung (siehe: Steuerfragen) | |
| Bettermann | 4 |
| Bickelhaupt | f. |
| "Bildungsreform, Deutsch-amerikanische Beobachtungen zur —" 79 fl | f. |
| "Bildungsreform, Vorschläge zur —" | 8 |

| Bock |
|--|
| С |
| Conant |
| D |
| Datenverarbeitungsanlagen |
| 96, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 169, 170, 173, 175, 176 Deutsche Forschungsgemeinschaft |
| nach Seite 142, vor Seite 143, 144, 145, 146, 200 Dichgans 9, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 108, 209 Dissertationen, Urheberrecht an — 28 ff. Dorff |
| E |
| Emeriti |
| F |
| Fertig |
| in der klinischen Medizin" |

| Gehalt Grundgehalt 42, 99, 100, 136, 139, 141, 142, nach Seite 142, 143, 198, 199, 244 Sonder-Grundgehalt 42, 100, 142, nach Seite 142, 143, 198, 199, 244 Zuschüsse zum Grundgehalt 42, 100, 142, nach Seite 142, vor Seite 143, 143, 198, 199, 244 Gerber 29, 108, 183, 185, 187, 188, 189 ff., 217, 207 f. Gerbard |
|---|
| "Grundzüge des lateinamerikanischen Hochschulwesens" 115 Gutachtertätigkeit |
| Gutachtertätigkeit |
| |
| Н |
| 11 |
| Habilitation |
| habilitierte Assistenten nach Seite 142, 143, 144 |
| Hasemann |
| Hasemann |
| Heilmeyer |
| Hierarchie im Aufbau der deutschen Hochschulen 215, 230 |
| Hirsch |
| Hirsch |
| Hochschulgesetzentwürfe |
| Baden-Württemberg |
| Hamburg 12 |
| Hessen |
| Hochschullehrer |
| als Beamte |
| Altersstruktur |
| Berufsaufgaben |
| Berufs- und Standesrecht |
| Besoldung (siehe auch: Kolleggeld- und Besoldungsreform) 41, 42 |
| Besteuerung (siehe: Steuerfragen) |
| Erhebung 1953, statistische |
| Erhebung 1960, statistische |
| Erhebung 1966, statistische |
| Nachwuchs |
| "— im Urteil eines Politikers" |
| Rechtsstatus, doppelter 67, 68, 228 |
| Rechtsstellung |

| "— und sonstiges wissenschaftliches Personal an den wissen- | |
|--|---------|
| schaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik" 223 | ff. |
| — Statistik | 226 |
| — Urlaub | 91 |
| — Urlaub | ff. |
| Hochschullehrergesetze | |
| Bayern | 85 |
| Berlin | 251 |
| Bayern | 255 |
| "Recht der wissenschaftlichen Hochschulen" | 08 |
| "Rechtsprechung auf dem Gebiete des Hochschulrechts seit 1945" 2 | 207 |
| Hochschulreform | 59 |
| Hochschul-Satzungen | |
| Aachen | 46 |
| Bonn | 46 |
| Konstanz | 12 |
| Konstanz | 47 |
| Saarland | 255 |
| Hochschulverband | |
| Arbeitskreis für Hochschul-Didaktik | 6 f. |
| Archiv für habilitierte Wissenschaftler | |
| Ausschuß | |
| | 179 |
| für Nebentätigkeitsrecht | 247 |
| Konvent der Nichtordinarien | 150 |
| Konvent der Nichtordinarien | 248 |
| Präsidium | 247 |
| Stellungnahme zur neuen Assistentenordnung für Rheinland- | |
| Pfalz | 103 |
| Vorschläge | |
| zur Änderung der Hochschullehrer-Bestimmungen des Beam- | |
| tenrechtsrahmengesetzes | 248 |
| zur Kolleggeld- und Besoldungs-Reform | |
| 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 1 | 144 |
| zur Neuordnung des Nebentätigkeitsrechtes 179, 181, | 237 |
| Wesen und Funktion | 114 |
| Wesen und Funktion | 150 |
| Hochschulverbandsvertreter, Liste | 71 |
| Hochschul-Versassungen (siehe: Hochschul-Satzungen) | • - |
| Hochschulverwaltung (siehe: Verwaltung der Hochschulen) | |
| Hörgeld-Pauschale | 42 |
| Honorarprofessor, Rechtsstellung | 2 ff |
| Hubmann | ff. |
| | |

| Klein, Friedrich |
|--|
| Klein, Hans |
| Klinikdirektoren, Zur Abgabepflicht der — 177 ff. |
| Kock |
| Klein, Hans |
| -Abfindung in Baden-Württemberg (siehe auch: Unterrichts- |
| geld-Abfindung) 137, vor Seite 143 |
| Aufhebung der Kolleggeldbefreiung für Angehörige von Mit- |
| gliedern des Lehrkörpers und von Bediensteten der Hoch- |
| schulen |
| -Ausgleichsabfindung vor Seite 143 |
| -Ausgleichszulagen 140, vor Seite 143 |
| - in Bayern (siehe auch: Kolleggeld-Pauschale) 137, vor Seite 143 |
| — in Berlin |
| -Garantie |
| -Pauschale |
| 100, 101, 113, 137, 138, 139, vor Seite 143, 198, 199, 200, 244 |
| in Baden-Württemberg |
| in Bayern vor Seite 143 |
| in Berlin vor Seite 143 |
| in Hamburg 140, vor Seite 143 |
| in Hessen |
| in Niedersachsen vor Seite 143 |
| in Nordrhein-Westfalen vor Seite 143 |
| in Rheinland-Pfalz vor Seite 143 im Saarland vor Seite 143 in Schleswig-Holstein vor Seite 143 |
| im Saarland vor Seite 143 |
| in Schleswig-Holstein vor Seite 143 |
| Wahlrecht für im Amt befindliche Nichtordinarien zwischen |
| bisheriger Abrechnung und Kolleggeld-Pauschale 140 |
| Wahlrecht in Schleswig-Holstein bei Amtsübernahme zwi- |
| schen Kolleggeld-Pauschale und Unterrichtsgeldanteilen |
| 140, vor Seite 143 |
| Zusätzliches Kolleggeld-Pauschale in Hamburg |
| 140, vor Seite 143 |
| -Reform und Besoldungs-Reform |
| Entwurf Niedersachsen nach Seite 142, vor Seite 143 |
| "Ergebnis der —" |
| Gesetze |
| Baden-Württemberg nach Seite 142, vor Seite 143 Berlin 99 ff., nach Seite 142, vor Seite 143, 144 |
| Berlin |
| Rheinland-Pfalz |

| Vorschläge des Hochschulverbandes | |
|---|------|
| 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 14 | 4 |
| "Kollegiale Zusammenarbeit | |
| in der klinischen Medizin" | I. |
| in den angewandten Naturwissenschaften" | ſ. |
| Konstanz, Universitäts-Satzung (siehe: Hochschul-Satzungen) Krabler | |
| Krabler |) D |
| Kullmer | |
| Kultusminister | 14 |
| -Konferenz | 18 |
| Beschluß betr. Berufungsverfahren | |
| Beschluß betr. Hochschullehrerbesoldung 198 f Beschluß betr. Nebentätigkeit 236, 237, 238, 239, 24 | 1. |
| Beschluß betr. Nebentätigkeit 236, 237, 238, 239, 24 | 14 |
| Feststellungen zur Situation und Förderung des Hochschul- | |
| lehrernachwuchses | f. |
| Hochschulausschuß | 50 |
| Kurator (siehe: Verwaltung der Hochschulen) | |
| | |
| | |
| L | |
| | |
| Lateinamerikanisches Hochschulwesen | 16 |
| Lehrkörperstruktur | 30 |
| Lehrstuhlinhaber | 42 |
| "Das Verhältnis der Wissenschaftlichen Assistenten zu den | |
| Lehrstuhlinhabern" | tt. |
| Lehrstuhlvermehrungen | 49 |
| Lehrverpflichtung, Befreiung von der — |) f. |
| Letzelter | |
| Leussink | |
| v. Lübtow | 09 |
| | |
| | |
| M | |
| 155 | εε |
| Mallmann | 11. |
| Matthes | |
| Max Planck-Gesellschaft | 25 |
| Mittelbau | 33 |
| habilitierter — | 47 |
| München | |
| Universitäts-Satzung (siehe: Hochschul-Satzungen) | cr |
| Verwaltungsreform der Universität — | II. |
| | |

| Nachwuchsmangel | 43, 119, 120, 249, 250 |
|---|--------------------------|
| Nachwuchs-Stipendien (siehe: Stipendien) Naudascher | 79 ff. |
| Nebentätigkeit | |
| 33, 56, 59, 60, 61, 62, 68, 132, 177, 178 | , 179, 180, 181, 236 ff. |
| Nichtordinarien -Ausschuß des HochschulverbandesKonvent | 150 |
| O | |
| Oberärzte | 142, vor Seite 143, 145 |
| P | |
| Parallel-Lehrstühle | 24 ag von — 62 ff |
| R | |
| Rau 155, 156, 157, 158, 159, 160, "Recht der wissenschaftlichen Hochschulen" . "Rechtsprechung auf dem Gebiet des Hochschu Rektorenkonferenz | 108, 111 |
| Landes | 110, 111 |
| westdeutsche — (siehe: Westdeutsche Rektore Risler | 101 ff., 194 ff. |

| Rouse |
|--|
| Ruhegehalt |
| Ruhegehaltsfähigkeit |
| Ruhestand |
| |
| s |
| |
| "Saarländisches Universitätsrecht" |
| Schäfers |
| Schelsky |
| Scheuner |
| Schiffauer |
| Seitz 168, 169, 170, 172, 173, 176, 177 |
| Selbstverwaltung der Hochschulen, Akademische |
| 40, 112, 114, 209, 220 |
| Speyer, Hochschule für Verwaltungswissenschaften 106 |
| Statistisches Bundesamt Wiesbaden |
| Steger |
| Stellung der Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Per- |
| sonals an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundes- |
| republik |
| akademische — |
| dienstliche — |
| Steuerfragen |
| "Besteuerung der Hochschullehrer" in Neuauflage 252 |
| Betriebsausgaben/Werbungskosten (siehe: Werbungskosten/Be- |
| triebsausgaben) |
| Häusliches Arbeitszimmer |
| Nebentätigkeit |
| "Versteuerung der Vergütung für Mitwirkung bei Diplom- |
| prüfungen" |
| Werbungskosten/Betriebsausgaben |
| Häusliches Arbeitszimmer |
| Pauschsätze |
| Pauschsätze |
| Stipendien |
| Deutsche Forschungsgemeinschaft |
| Fritz Thyssen-Stiftung |
| zur Nachwuchsförderung |
| |
| für Doktoranden |
| für Doktoranden |

| Struktur des Lehrkörpers der Wissenschaftlichen Hochschulen 230, 231 Studentenzahlen, Vergrößerung der |
|---|
| Studienzeitverkürzung |
| Т |
| Thieme |
| U |
| Übersichtenüber Grundgehälter und Sondergrundgehälter136, nach Seite 142über Kolleggeldpauschalen, Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehaltes und Amtszulagen136, vor Seite 143v. Uexküll126, 135Ulmer29UNESCO114"Universitätsrecht, Saarländisches"254Universitätsreform (siehe auch: Bildungsreform etc.)75, 77, 78UnterrichtsgeldAbfindung in Baden-Württemberg (siehe: auch Kolleggeld-Abfindung)137, vor Seite 143-Anteilevor Seite 143-Pauschale (siehe auch: Kolleggeld-Pauschale)100, 137, vor Seite 143Urheberrecht an Dissertationen28 ff.UrteileHäusliches Arbeitszimmer, steuerliche Abzugsfähigkeit152 ff.Rechtsstellung der Honorarprofessoren32 ff. |
| v |
| Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland 205, 252 Veröffentlichung eigener wissenschaftlicher Arbeiten der Assistenten |

| W | 7 | | | | | | |
|---|------------------|---------------------|--------|-----------|--------|---------------|---------|
| Wahlrecht betr. Kolleggeld-Pauschal | e (sieh | e: Kol | legge | ld-Pa | usch | ale, | |
| Wahlrecht) | | | | | | | • |
| Waibel | | | | | • | | |
| Weber, Harald | | | | | | | 252 |
| Weibliche Wissenschaftler | | | | | | | 232 |
| Werbungskosten/Betriebsausgaben (| siehe: | Steue | rfrag | en) | | | |
| Westdeutsche Rektorenkonferenz. | | | | | | | |
| Empfehlungen | | | | | | | 12 |
| Hochschulrechtskommission | | | | | | | 110 |
| LVI. Plenarversammlung | | | | | | | |
| Wilhelmi | | | | | | . 2 | 11 ff. |
| Wimmer | | | | | | | 28 |
| Wissenschaftliche Assistenten | | | | | | | |
| Besoldungsfragen | | | 99 r | ach | Seite | 142. | 145 |
| Erholungsurlaub der Hochschulle | hrer : | ınd — | | | 183 | ff. 2 | 253 f. |
| habilitierte | 11101 0 | nach | Seite | 142 | 143 | 144 | 145 |
| Verhältnis zu den Lehrstuhlinhal | hern | macm | CCICC | · ·, | , | 2 | 11 ff |
| Verhälting zu den Lemstummma | DCIII | | | • | • | | 67 |
| Veröffentlichungsrecht der — . Wissenschaftliche Räte nach Sei | to 142 | | Seite | 143 | 144 | 147 | 140 |
| Wissenschaftliche Räte und Profess | .10 172 | , voi | Jerre | 173, | 177, | , 177, | , 117 |
| | | - 112 | | C = : + = | 1/12 | 117 | 200 |
| Wissenschaftsrat | n Sen | e 1 4 2, | VOI | Serie | : 143, | , 177, 111 | , 200 |
| Wissenschaftsrat | | | | • | . 25 | , 111 | 115 |
| Abteilungsvorsteher | ٠., | | | • | • | | 141 |
| Außerordentliche Professoren (ne | uer A | rt) . | | • | • | 140 | , 140 |
| - 4 | | | | | | | |
| Empfehlungen | | 150 1 | 51, 23 | 5, 24 | 4, 24 | 5, 240 |), Z4 : |
| 12, 18, 19, 24, 48, 49, 109, 146, 14 | 7, 148, | 150, 1 | , | | | | 147 |
| 12, 18, 19, 24, 48, 49, 109, 146, 14 | 7, 148, | | | | | | |
| | 7, 148, | | | • | • | • • | |
| 12, 18, 19, 24, 48, 49, 109, 146, 14' Wissenschaftliche Räte | • | | | ē | | • • | |
| 12, 18, 19, 24, 48, 49, 109, 146, 14' Wissenschaftliche Räte | 7, 148, Z | | | • | | | |
| 12, 18, 19, 24, 48, 49, 109, 146, 14' Wissenschaftliche Räte | Z | | | | | | |

(3) Zum Dienst gehören auch

4. für Universitätslehrer sowie Wissenschaftliche Assistenten, Akademische Räte und Kustoden an Universitäten die Teilnahme an Veranstaltungen und Unternehmungen, die der Forschungs- und Lehrtätigkeit dienen.

Zur Versteuerung der Vergütung für die Mitwirkung bei Diplomprüfungen

Von Professor Dr. Hans F. Zacher, Saarbrücken

I.

Prüfungsvergütungen können als Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit zu versteuern sein (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 u. 4, § 18, § 19 EStG). Von dieser Unterscheidung hängen verschiedene steuerliche Rechtsfolgen ab. Sind Prüfungsvergütungen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), dann sind sie lohnsteuerpflichtig; es wird also Lohnsteuer abgezogen und einbehalten. Sie unterliegen dem allgemeinen Steuersatz. Ein besonderer Werbungskosten-Pauschbetrag kann nicht abgesetzt werden. Sind Prüfungsvergütungen dagegen Einnahmen aus selbständiger Arbeit (s. insbes. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG), dann wird keine Lohnsteuer einbehalten. Die Vergütung wird erst im Wege der Veranlagung versteuert. Dabei kann der Hochschullehrer den Betriebsausgaben-Pauschsatz für selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Arbeit von 25 v.H. der Betriebseinnahmen, höchstens 1.200 DM jährlich, und - wenn dessen übrige Voraussetzungen gegeben sind - den ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 4 EStG geltend machen.

Somit hat der beamtete hauptberufliche Hochschullehrer grundsätzlich ein Interesse daran, daß Prüfungsvergütungen den Einkünften aus selbständiger Arbeit zugerechnet werden. Das setzt voraus, daß die Prüfungstätigkeit von den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Hochschullehrers, die im steuerrechtlichen Sinn nichtselbständige Arbeit ist, getrennt werden kann. Sie darf also nicht Teil oder Ausfluß der nichtselbständigen Arbeit sein. Es setzt weiter voraus, daß die Prüfungstätigkeit nicht in sich eine nichtselbständige Arbeit — in einem Dienst-

verhältnis zum Träger der Prüfung - ist.

Die gegenwärtige Steuerpraxis unterscheidet nach der Art der Prüfung. Nimmt der Hochschullehrer an reinen *Staatsexamina* teil, so wird darin eine selbständige Arbeit gesehen (BFH Urt. v. 2. April 1958 BStB.

III S. 293). Doktorprüfungen dagegen sind Teil der Dienstobliegenheiten des Hochschullehrers und stellen deshalb nichtselbständige Arbeit dar (ebd. S. 294; BFH Urt. v. 9. Mai 1958, Mitteilungen des Hochschulverbandes Bd. 10 [1962] S. 126 ff [128]). Zu den in jüngerer Zeit weitgehend neu belebten Magister- und Lizentiatenprüfungen liegt eine Stellungnahme noch nicht vor. In Anbetracht ihrer breiten Fächerung wird eine einheitliche Qualifikation dieser Prüfungstätigkeit vielleicht auch nicht möglich sein. Praktisch bedeutsamer ist die Einstufung der Diplomprüfungen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes soll es "darauf ankommen, ob die Prüfungen, um die es hier geht, hinsichtlich der Stellung der Prüfer mehr der Doktorprüfung oder mehr einem Staatsexamen gleichen" (Urt. v. 9. Mai 1958 a. a. O. S. 128). Dabei wird entscheidend darauf abgestellt, ob der Hochschullehrer kraft Amtes zur Prüfung bestellt und verpflichtet ist (ebd.; Finanzgericht Nürnberg, Urt. v. 24. März 1961, Mitteilungen des Hochschulverbandes a. a. O. S. 129 ff).

Diese Rechtsprechung zu den Diplomprüfungen hat zu einer merkwürdigen Interessengemeinschaft der Steuerverwaltung mit den Kultusministerien und zum Teil auch Behörden der akademischen Selbstverwaltung geführt, denen an einer möglichst umfassenden Pflicht der Hochschullehrer zur Teilnahme an akademischen Abschlußprüfungen gelegen ist. Daß diese sich wechselseitig die Zugehörigkeit der Prüfungsfunktion zu den ordentlichen Dienstobliegenheiten des Hochschullehrers bestätigen, liegt nahe. Und der Hochschullehrer, der das "Pech" hat, daß die Hochschulabschlußprüfung auf seinem Fachgebiet nicht von staatlichen, sondern von akademischen Prüfungsämtern abgenommen wird, findet sich um die steuerlichen Vorteile gebracht, die sein im Staatsexamen prüfender Kollege genießt. Gleiches erscheint ungleich behandelt. Und die Fragwürdigkeit der in § 34 Abs. 4 EStG vorgenommenen Trennung zwischen selbständiger und nichtselbständiger Arbeit (vgl. Littmann, Einkommensteuergesetz, 7. Aufl. 1962, § 34 Randn. 24 a) tritt mit unnötiger Schärfe zutage.

II.

Das undifferenzierte Kriterium der Pflicht des Hochschullehrers zu prüfen (s. dazu z.B. Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 1956, S. 266), darf weder steuerrechtlich noch beamtenrechtlich überschätzt werden. Beamtenrechtlich ist zwischen der Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit und der Pflicht zur unmittelbaren integralen Erfüllung der allgemeinen Dienstaufgaben zu unterscheiden. Nur diese ließe einen Schluß auf die Zugehörigkeit der Prüfungstätigkeit zur nichtselbständigen Arbeit zu. Die bloße Pflicht zur zusätzlichen Übernahme einer

vom Dienst abtrennbaren Funktion besagt dagegen nichts darüber, daß diese in nichtselbständiger Arbeit erfüllt wird.

Was die rechtliche Regelung der unmittelbaren ordentlichen Dienstpflichten des beamteten Hochschullehrers anlangt, fällt auf, daß der
Gesetzgeber Prüfungen nicht ausdrücklich als solche erwähnt. § 13 Abs.
3 des Saarländischen Universitätsgesetzes spricht das Problem gerade
im Rahmen der Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit an. Lediglich § 12 Abs. 1 des Berliner Hochschullehrergesetzes läßt Zweifel offen, ob nicht eine unmittelbare Pflicht des Hochschullehrers, an allen
akademischen Prüfungen mitzuwirken, statuiert werden sollte.

Daß Prüfungsordnungen mitunter gewisse Gruppen von Hochschullehrern unmittelbar und allgemein zu Prüfern bestellen, besagt aus mehreren Gründen nichts. Prüfungsordnungen haben nicht die Aufgabe, die Dienstpflichten der Hochschullehrer festzulegen. Sie regeln das Prüfungsverfahren. Die Mitwirkung der angesprochenen Hochschullehrer muß von ihnen als freiwillige oder durch andere rechtliche Vorschriften angeordnete vorausgesetzt werden. Ferner ist zu bedenken, daß die Pflichten der Hochschullehrer grundsätzlich im Gesetz festgelegt sein müssen. Damit Prüfungsordnungen den Pflichtenkreis des Hochschullehrers konstitutiv bestimmen könnten, müßten sie also nicht nur selbst die Absicht dazu haben; sie müßten auch, soweit sie nicht selbst Gesetz im formellen Sinne sind, auf Ermächtigungen beruhen, die ihnen eine Neubegründung von Dienstpflichten der Hochschullehrer erlaubt. In der bloßen Ermächtigung zum Erlaß einer Prüfungsordnung ist eine gesetzliche Legitimation hierzu jedoch nicht zu sehen. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang, daß auch die Prüfungsordnungen für Staatsprüfungen gelegentlich Professoren kraft Amtes zu Mitgliedern von Prüfungsämtern bestellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 16. Februar 1954 [BGBl. I S. 19]; § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Baden-Württembergischen Justizausbildungsgesetzes vom 13. Juni 1955 [GBl. S. 95]; § 2 Abs. 5 des Rheinland-Pfälzischen Gesetzes über die juristische Ausbildung vom 21. Januar 1957 i. d. F. vom 5. Februar 1962 [GVBl. S. 215]). Diesen Regelungen kann eine Aussage über die beamtenrechtliche Stellung des Hochschullehrers schon deshalb nicht entnommen werden, weil sie die Alternative von unmittelbarer Dienstobliegenheit und Nebentätigkeit offen lassen. Überhaupt muß auffallen, daß die Prüfungsordnungen die fragliche Pflicht des Hochschullehrers, zu prüfen, nicht näher abgrenzen. Sollten die Prüfungsordnungen jedoch die beamtenrechtliche Pflicht, zu prüfen, nicht nur voraussetzen, sondern regeln, so müßte erwartet werden, daß sie etwas über deren maximalen Umfang, über Ausnahmen und dergleichen mehr sagen.

Fehlt somit eine kompetente ausdrückliche Regelung einer Prüfungs-

pflicht der Hochschullehrer, so ist danach zu fragen, ob und inwieweit diese sich aus den allgemeinen Berufsaufgaben des Hochschullehrers ergibt. Diese bestehen darin, daß der Hochschullehrer sein Fach in Forschung und Lehre ordnungsgemäß vertritt (z. B. Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 18. Juli 1962, GVBl. S. 120). Zu ergänzen ist, daß der Hochschullehrer diese Funktion im körperschaftlichen Verband der Hochschule zu erfüllen und deshalb an ihrer akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken hat. Sind nun Prüfungen Bestandteil der Forschung und der Lehre? Das ist sicher, soweit Prüfungsleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen verlangt und erbracht werden. Das gilt für Übungen, Praktika, Seminare und für die Aufnahmeprüfungen hierzu. Zur Forschung und Lehre im Sinne des traditionellen Berufsbildes des Hochschullehrers gehört auch die Mitwirkung an Promotionsverfahren. Das ergibt sich schon aus dem Zusammenhang, der zwischen Dissertation und Forschung besteht oder wenigstens bestehen sollte. Die Betreuung von Doktoranden ist ferner auch eine spezifische, besonders qualifizierte Form der Lehre. Und schließlich sind Promotionen ein Vorrecht der Hochschulen. Nur sie können den Doktorgrad verleihen. Der Hochschullehrer, der am Promotionsverfahren mitwirkt, handelt als Repräsentant seiner Korporation und ist als solcher aus der Natur der Sache durch keinen Außenstehenden zu ersetzen. Symptomatisch für diese enge Verbindung der Promotion zum Lehr- und Forschungsamt des Hochschullehrers ist schließlich, daß die Hochschulen für Promotionsverfahren keine eigenen Prüfungsämter geschaffen haben. Vielmehr wirken Hochschullehrer, Dekan, Fakultät, Rektor usw. in der Weise zusammen, in der sie auch sonst Forschung und Lehre eigenverantwortlich und korporativ wahrnehmen. Angemerkt sei schließlich noch, daß zum unmittelbaren Pflichtenkreis des Hochschullehrers auch seine Mitwirkung an Stipendien-, Hörgelderlaß- und Förderungsprüfungen gehört. Teils stehen sie mit einer bestimmten Unterrichtsveranstaltung in Zusammenhang, deren erfolgreichen Besuch sie beweisen sollen. Vor allem aber hängen Prüfungen dieser Art eng mit dem körperschaftlichen Wesen der Universität und der körperschaftlichen Stellung des Hochschullehrers zusammen. Der Hochschullehrer nimmt durch sie Anteil an der sozialen Sorge der Hochschule für ihre studentischen Mitglieder.

Ganz anders ist das Bild der Staats- und Diplomprüfungen, die weitgehend einen einheitlichen Typ bilden. Ein Zusammenhang mit Forschung und Lehre besteht weder in dem Sinne wie bei Übungen und dergleichen noch in dem Sinne wie bei Promotionen. Staats- und Diplomprüfungen sollen auch nicht selbstzweckhaft einen wissenschaftlichen Rang des Bewerbers ausweisen, wodurch Promotionen eine gewisse Beziehung zur akademischen Körperschaft als solche herstellen. Staats- und Diplomprüfungen teilen sich grundsätzlich in die Funktion, primär den Ausweis beruflicher Leistungsfähigkeit zu erbringen. Wenden dabei auch akademische Lehre und Prüfung einander das Gesicht zu, so bilden sie doch keine Einheit. Gewiß ist akademische Lehre auch Wissensvermittlung und Berufsausbildung. Aber sie darf sich nicht darin erschöpfen. Gewiß hat andererseits die Prüfung sich an dem an der akademischen Lehrstätte Erlernbaren zu orientieren. Aber sie verfehlt ihre Aufgabe, wenn sie nicht auch darauf achtet, welche Leistungsanforderungen das Berufsleben an den Bewerber stellt. Dieser Distanz zwischen der akademischen Forschung und Lehre einerseits und der Aufgabe der Staats- und Diplomprüfung andererseits entspricht auch die besondere Organisation dieser Prüfungen. Soweit sie Staatsprüfungen sind, sind sie von der Hochschule augenfällig getrennt. Außerhalb der Hochschule stehende Persönlichkeiten treten neben den Hochschullehrer als Prüfer, ja verdrängen diesen nicht selten. Parallel hierzu wurden im Rahmen der Hochschulen, soweit sie Diplomprüfungen abzunehmen haben, besondere Prüfungsämter und -ausschüsse hierfür gebildet. Die Hochschule wird also nicht unmittelbar in ihrer ursprünglichen körperschaftlichen Organisation tätig. Diese wird dadurch nicht nur von einer ihr fremden Aufgabe entlastet. Vielmehr wird dadurch auch ein Konflikt zwischen der akademischen Selbstverwaltung und der — im Vergleich zu Promotionen — nicht selten gesteigerten staatlichen Kontrolle der Diplomprüfungen vermieden, die sowohl dem Interesse der Allgemeinheit an der Echtheit des beruflichen Leistungsfähigkeitsausweises als auch dem Recht des Bewerbers auf den Zugang zu dem gewählten Beruf Rechnung zu tragen sucht. Schließlich wird durch die besondere Organisation erleichtert, daß außerhalb der Hochschule stehende Persönlichkeiten als Prüfer einbezogen werden. Der Hochschullehrer wird also als Prüfer - wieder ein entscheidender Gegensatz zur Promotion - relativ verzichtbar. Alles dies schafft Distanz zwischen den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Hochschullehrers und den Staats- und Diplomprüfungen.

Der Hochschullehrer braucht diese Distanz auch. Promotionen belasten den Hochschullehrer quantitativ vergleichsweise gering. Staatsund Diplomprüfungen dagegen sind ihrer Zahl nach eine regelmäßig große, nicht selten kaum mehr zumutbare Last. Sie unterschiedlos in die Dienstfunktionen des Hochschullehrers zu integrieren, beschwört die Gefahr herauf, daß Hochschullehrer quantitativ überfordert und Forschung und Lehre verdrängt werden. Diese Gefahr ist umso bedenklicher, als hinter dem Prüfungsbetrieb weitgehend das Recht der Bewerber steht, für den erstrebten Beruf qualifiziert zu werden (Art. 12 Abs. 1 GG). Der Hochschullehrer darf seinen eigentlichen Dienstobliegenheiten nicht dadurch entfremdet werden, daß ihm die unbeschränkte Haftung für diese Freiheitszusage der Gesellschaft übertragen wird. So wie die organisatorische Verselbständigung des Prüfungswesens dazu dient, die Strukturen allgemeiner akademischer Selbstverwaltung von den besonderen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die berufsorientierten Prüfungen freizuhalten, so muß auch in der Sphäre des einzelnen Hochschullehrers eine Zäsur zwischen seinen allgemeinen Dienstobliegenheiten und seiner Mitwirkung an berufsorientierten Prüfungen liegen. Diese Zäsur wird dadurch erreicht, daß die Mitwirkung nicht nur an Staatsprüfungen, sondern grundsätzlich auch an Diplomprüfungen von den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Hochschullehrers getrennt und ihnen als Nebentätigkeit zugeordnet wird.

Damit soll nicht geleugnet werden, daß zwischen den reinen Staatsprüfungen und den im Rahmen der Hochschule durchgeführten Diplomprüfungen Unterschiede auch unter den hier hervorgehobenen Gesichtspunkten bestehen. Die Stellung der Hochschullehrer im Rahmen der hochschuleigenen Prüfungen ist stärker, ihre Bereitwilligkeit mitzuwirken selbstverständlich und der Zusammenhang zwischen der akademischen Lehre und dem Prüfungsstoff intensiver. Diese Unterschiede sind jedoch graduell. Die Gegenprobe eines Vergleiches mit den Promotionen ergibt unschwer, daß die Gemeinsamkeiten zwischen den Staatsund den hochschuleigenen Diplomprüfungen das Bild beherrschen. Daß Diplome gelegentlich als akademische Grade angesprochen werden, besagt dabci nicht mehr, als daß diese Diplome von einer Hochschule und nicht von einer staatlichen oder anderen nichtakademischen Prüfungsbehörde erteilt werden. Auch Staatsprüfungen führen ja mitunter zu Diplomen, was zudem einmal mehr die typische Einheit der Staatsund Diplomprüfungen beweist. Entscheidend sind Zweck und Organisation der Prüfung. Deshalb kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß atypische Diplomprüfungen sich in der Funktion akademischer Graduierung erschöpfen und deshalb der Promotion näher stehen als der Staatsprüfung. Hier kann nur vom Regelfall der berufsorientierten Diplomprüfung ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Mitwirkung an hochschuleigenen Diplomprüfungen im Regelfall nicht unmittelbarer Bestandteil der allgemeinen ordentlichen Dienstaufgaben des beamteten Hochschullehrers sein wird. Das schließt eine Pflicht des Hochschullehrers, die Prüfungstätigkeit — als Nebentätigkeit — zu übernehmen, nicht aus. Doch genießt er dabei die formellen und materiellen Sicherungen, die das Beamtenrecht gegenüber dem Ansinnen einer Nebentätigkeit vorsieht (s. dazu z. B. v. Lübtow, Die Ernennung von Professoren des Rechts zu Mitgliedern der Justizprüfungsämter, 1964, S. 78 ff).

Daraus folgt auch, daß die Vergütungen, die Hochschullehrer für die Mitwirkung an hochschuleigenen Diplomprüfungen erhalten, im Regelfall Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit sind. Für sich betrachtet ist die Mitwirkung an Prüfungen in Nebentätigkeit grundsätzlich selbständige Tätigkeit (Abschn. 151 Abs. 2 EStR, Abschn. 4 Abs. 4 LStR; s. a. Abschn. 146 Abs. 3, Abschn. 202 Abs. 1 EStR; BFH Urt. v. 14, März und v. 2. April 1958, BStBl. III S. 255 und S. 293). Von diesem Prinzip ist auch für die hochschuleigenen Diplomprüfungen auszugehen.

Problematisch kann nur sein, inwieweit die Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit von dem nichtselbständigen Charakter der Haupttätigkeit des Hochschullehrers "angesteckt" wird. Die Steuerpraxis begegnet dem Qualifikationsüberschlag von der Haupt- auf die Nebentätigkeit allgemein mit großer Unsicherheit (s. Abschn. 4 LStR; BFH Urt. v. 24. November 1961, BStBl. 1962 III S. 37; w. Nachw. s. dort). Grundsätzlich müsse "eine Nebentätigkeit selbständig und aus ihren eigenen Gegebenheiten beurteilt werden." Das erfahre "nur eine Einschränkung, wenn die Nebentätigkeit mit der Ausübung des Hauptberufs unmittelbar zusammenhängt und ihn zur Voraussetzung hat" (BFH a. a. O. S. 39). Wie wenig mit diesen Vokabeln anzufangen ist, beweist die Fallpraxis, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Hinsichtlich der Teilnahme an juristischen Staatsprüfungen jedenfalls hat die Rechtsprechung weder für den Richter noch für den Hochschullehrer Anlaß genommen, aus der Nichtselbständigkeit der Haupttätigkeit, die den Prüfer für sein Amt qualifiziert, die Nichtselbständigkeit auch der Prüfungs-Nebentätigkeit zu folgern (BFH Urt. v. 14. März und v. 2. April 1958, BStBl. III S. 255 und S. 293). Das weist auf Grundsätzliches im steuerlichen Problem der Nebentätigkeit hin, vor allem darauf, daß es sich verengt, wo es auf das beamtenrechtliche Problem der Nebentätigkeit trifft. Und die Schwierigkeiten, welche die Steuerrechtsprechung mit der Einordnung der Diplomprüfungs-Vergütungen hat, sind nicht nur durch die mangelnde Einsicht in die hochschul- und dienstrechtlichen Gegebenheiten, sondern auch dadurch bedingt, daß deren steuerliche Relevanz unterschätzt wird.

Der steuerliche Begriff der "Nebentätigkeit" (s. dazu Abschn. 146 EStR u. d. dort. Hinw.) hat den Zweck, Grenzfälle der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit einzufangen und ihre fallweise sachgerechte steuerliche Qualifikation vorzubereiten. Dabei geht es nicht selten darum, mißbräuchlichen Vertragsgestaltungen zu begegnen, die Bestandteile des Arbeitslohns im Interesse der Beteiligten aus steuerlichen Gründen als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder anderem erscheinen lassen wollen. Anwendung des Begriffs der "Neben-

tätigkeit" ist deshalb zu einem guten Teil auch Wachsamkeit gegenüber dem Formenmißbrauch. Das hat nicht nur die grundsätzlichen, sondern auch die fallweisen Auslassungen der Rechtsprechung zur Grenze zwischen der nichtselbständigen und der selbständigen Nebentätigkeit eigentümlich geprägt. Im Beamtenrecht hingegen ist die Trennlinie durch die Typik des öffentlichen Dienstes und entsprechende, teils abstrakte, teils konkrete Anordnungen vorgegeben. Diese sind geleitet vom öffentlichen Interesse. Ihnen die Besorgnis der Umgehung steuerrechtlicher Tatbestände entgegenzubringen, widerspräche ihrem Zweck und ihrer Autorität. Das Steuerrecht kann sich deshalb nicht nur der beamtenrechtlichen Unterscheidung anschließen; es muß dies auch grundsätzlich. Was beamtenrechtlich als Nebentätigkeit anzusehen ist, muß steuerrechtlich selbständig nach seiner Eigenart qualifiziert werden. Es fällt aus dem "Rahmen des Dienstverhältnisses" heraus (Abschn. 4 Abs. 2 Satz 1 LStR), wird nicht "aus dem Dienstverhältnis" geleistet (BFH Bescheid v. 8. Juli 1954 BStBl. III S. 17 [18]). Daher sind auch Prüfungsleistungen eines Hochschullehrers im Rahmen hochschuleigener Prüfungen steuerlich selbständig zu beurteilen, wenn sie nicht zu den unmittelbaren Dienstobliegenheiten gehören.

Diese Zusammenhänge verkennt der Bundesfinanzhof, wenn er in seinen oben zitierten Entscheidungen vom 14. März, 2. April und 9. Mai 1958 immer wieder hervorhebt, daß die Freiwilligkeit der Prüfungstätigkeit für deren Qualifikation als selbständig, eine Pflicht hierzu jedoch für die Qualifikation als unselbständig spreche. Er übersieht damit von vornherein, daß die beamtenrechtliche Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit nicht ausschließt, daß der Beamte diese gerne also freiwillig - übernimmt. Wollte der Bundesfinanzhof dagegen darauf abstellen, ob der Beamte es auf eine ausdrückliche konkrete dienstrechtliche Verpflichtung ankommen ließ, so hieße das, dem Eifer oder dem Zögern des Beamten eine vollends inkompetente steuerliche Belohnung oder Bestrafung zuteil werden zu lassen. Der Bundesfinanzhof übersieht aber auch, daß die dienstrechtlich begründete Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit zwar in der Vielfalt privater Lebensverhältnisse ein Indiz dafür sein kann, daß die Nebentätigkeit nicht ernstlich verselbständigt, sondern nur um der günstigeren Steuergestaltung willen getrennt worden sein kann, daß jedoch für dieses Mißtrauen gegenüber beamtenrechtlichen Differenzierungen grundsätzlich kein Raum ist. Es muß aber auch vor der Gefahr gewarnt werden, ein Argument, das nur als Indiz für einen möglichen Umgehungstatbestand gerechtfertigt sein kann, zu verallgemeinern. Grundsätzlich kann selbständige Tätigkeit auch aus einer entsprechenden Pflicht heraus geleistet werden (s. z. B. BFH Urt. v. 10. April 1953, BStBl. III S. 142; Urt. v. 3. Juli 1959, BStBl. III S. 344; Urt. v. 19. November 1959, BStBl. 1960 III S. 88; s. a. Abschn. 143 EStR). Das muß auch für die Nebenbeschäftigung gelten (s. a. Abschn. 146 Abs. 3, Abschn. 202 Abs. 1 EStR). Daß der Hochschullehrer zur Übernahme einer Prüfungs-Nebentätigkeit verpflichtet ist, ändert daher nichts an der Eigenständigkeit ihrer Qualifikation als selbständige Tätigkeit.

Alles in allem muß daran festgehalten werden, daß die Mitwirkung von Hochschullehrern an Diplomprüfungen grundsätzlich steuerrechtlich selbständige Arbeit ist (s. a. Klein, Die Besteuerung der Hochschullehrer, 1956, S. 69 ff). Nur auf diese Weise werden gleichheitsgerechte Typen von Prüfungstätigkeiten und -vergütungen gebildet.

Die Versendung von Personalakten von Hochschullehrern Von Regierungsrat Dr. Hans Klein=Heidelberg

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Kultusministerium eines Landes der Bundesrepublik Deutschland verhandelt mit einem Hochschullehrer über die Berufung auf einen Lehrstuhl und ersucht im Rahmen dieser Verhandlungen den Rektor der Universität, an der der Hochschullehrer bisher tätig ist, dessen vollständige Personalakte zur Einsichtnahme zu übersenden. Der Verfasser untersucht im folgenden die Frage, ob der Rektor ohne Zustimmung des betreffenden Hochschullehrers berechtigt ist, dem Ersuchen des Kultusministeriums um Übersendung der Personalakten nachzukommen. Die von dem Verfasser getroffenen Feststellungen dürften auch für den Verkehr der Kultusministerien untereinander bezüglich der Behandlung von Personalakten von Hochschullehrern Bedeutung haben.

Das Ersuchen des Kultusministeriums ist als eine Bitte um Amtshilfe anzusehen, zu welcher nach Art. 35 GG alle Behörden des Bundes und der Länder einander verpflichtet sind. Zu diesen Behörden gehören auch die Universitäten, mindestens soweit sie Aufgaben wahrnehmen, die außerhalb des ihnen durch Art. 5 Abs. 3 GG und verschiedene Vorschriften der Landesverfassungen zu selbstverantwortlicher Erledigung übertragenen Bereichs der Forschung und Lehre liegen, soweit es sich also um ihnen vom Staat übertragene Aufgaben handelt¹.

Die Personalverwaltung ist, mit Ausnahme etwa der Verleihung akademischer Grade, keine Selbstverwaltungsangelegenheit der Universität,

¹ Dazu M. Dreher, Die Amtshilfe, Göttingen 1959, S. 74 ff.